

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 München, den 31. Oktober 2015

Datum	Inhalt	Seite
28.10.2015	Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2120-1-U/G , 86-7-A/G	382
13.10.2015	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-V	384
20.10.2015	Verordnung über die Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst (Bayerische Vollstreckungsvergütungsverordnung – BayVollstrVV) 2032-2-1-F	385
25.9.2015	Verordnung zur Änderung der Baukammernverfahrensverordnung 2133-1-1-I	387
15.10.2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 7801-2-L	389

2120-1-U/G , 86-7-A/G

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Vom 28. Oktober 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die gerichtsärztlichen Dienste sind sachverständige Behörden für die Gerichte und Staatsanwaltschaften der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern. ²Gerichtsärztliche Dienststellen bestehen bei den Oberlandesgerichten Bamberg, München und Nürnberg; soweit erforderlich, können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz Außenstellen eingerichtet werden. ³Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die Leiter der gerichtsärztlichen Dienststellen. ⁴Die gerichtsärztlichen Dienste sind den Regierungen nachgeordnet und unterstehen deren Aufsicht.“

b) Abs. 4 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

2. Art. 34 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die Aufgaben der gerichtsärztlichen Dienste im Rahmen ihres Auftrags nach Art. 5 Abs. 3 zu bestimmen, ihnen weitere geeignete Aufgaben zuzuweisen, Vorschriften über die Aufgabenerfüllung zu erlassen sowie im

Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Aufgaben der gerichtsärztlichen Dienste auf Universitäten zu übertragen,“.

b) Nr. 9 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden Nrn. 9 und 10.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Bestattungsgesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Bestattungsgesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 629, BayRS 2120-1-U/G), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 entfällt die Nummerierung; das Wort „und“ am Ende wird gestrichen.

b) Nr. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Art. 65 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Art. 53a Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen einschließlich des dafür nötigen Verfahrens näher zu regeln.“

2. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft.

München, den 28. Oktober 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

103-2-V

Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

vom 13. Oktober 2015

Auf Grund

- des § 55a Abs. 1 Satz 5 und des § 55b Abs. 1 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- des § 52a Abs. 1 Satz 5 und des § 52b Abs. 1 Satz 4 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Art. 172 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, und
- des § 4 Abs. 4 Satz 2 und des § 7 Abs. 3 Satz 1 des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes (AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928),

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 17. März 2015 (GVBl. S. 28) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsge-

setzes für den Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts,“.

- b) Der Nr. 7 wird ein Komma angefügt.
- c) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. § 55a Abs. 1 Satz 1 und § 55b Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. § 52a Abs. 1 Satz 1 und § 52b Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung,“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden die Nrn. 3 bis 5.
3. § 5 Nr. 14 wird wie folgt gefasst:

„14. § 4 Abs. 4 Satz 1 des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes (AgrarZahlVerpflG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 AgrarZahlVerpflG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 3, § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 und § 8 Abs. 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

München, den 13. Oktober 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2032-2-1-F

Verordnung über die Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst (Bayerische Vollstreckungsvergütungsverordnung – BayVollstrVV)

vom 20. Oktober 2015

Auf Grund des Art. 14 Satz 2 Halbsatz 2 und des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Gerichtsvollzieher

(1) Sowohl die planmäßig als auch die hilfswise beschäftigten Beamtinnen und Beamten im Gerichtsvollzieherdienst, die im Außendienst verwendet werden, erhalten eine Vergütung in Höhe von 15 % der durch die Beamtin oder den Beamten für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren.

(2) ¹Die Amtsgerichte setzen für die bei ihnen beschäftigten Beamtinnen und Beamten die Vergütung fest. ²Die steuerliche Berücksichtigung dieser Vergütung erfolgt durch das Landesamt für Finanzen.

§ 2

Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung

(1) ¹Die Beamtinnen und Beamten im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung, die zu mindestens 30 % ihrer regelmäßigen Arbeitszeit im Außendienst verwendet werden, erhalten eine monatliche Vergütung. ²Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Verhältnis des zeitlichen Umfangs der im Kalendermonat erfolgten Verwendung im Außendienst zur regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft basierend auf einem Höchstbetrag. ³Dieser beläuft sich

1. für Beamtinnen und Beamte in einer zentralen Pfandverwertungsstelle
 - a) auf 75 € für Versteigerer,
 - b) ansonsten auf 40 €,
2. im Übrigen auf 150 €.

(2) Bei einer Unterbrechung der Verwendung im Außendienst auf Grund eines Erholungsurlaubs oder von nicht mehr als einem Monat wird die Vergütung weitergewährt.

§ 3

Vollziehungsbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) ¹Die Beamtinnen und Beamten im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die im Außendienst verwendet werden, erhalten eine Vergütung in Höhe von

1. 0,75 € für jede auf Grund eines Auftrags der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung sowie für jede nach einem Vollstreckungsauftrag durch Pfändung körperlicher Sachen, Wegnahme von Urkunden, Verwertung gepfändeter Sachen – Versteigerung, freihändiger Verkauf – vorgenommene Vollstreckungshandlung und
2. 0,5 % der von der Vollziehungsbeamtin und dem Vollziehungsbeamten durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge; hierbei werden auch die von der Vollziehungsbeamtin und vom Vollziehungsbeamten beigebrachten Geldbeträge berücksichtigt, die auf Grund eines Auftrags der Vollstreckungsbehörde zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung gezahlt werden.

²Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrags darf den Betrag von 28 € nicht übersteigen. ³In besonders schwierigen oder zeitaufwändigen Einzelfällen kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(2) ¹Soweit die Vergütung nach Abs. 1 einen Grenzbetrag von 1 800 € jährlich überschreitet, verbleiben der Beamtin oder dem Beamten 40 % des Mehrbetrags. ²Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, dass monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist. ³Dabei sind als anteilige Grenzbeträge monatlich 150 € oder vierteljährlich 450 € zugrunde zu legen.

(3) ¹Wird die Beamtin oder der Beamte nicht für das gesamte Kalenderjahr mit Tätigkeiten beschäftigt, auf Grund der ihr oder ihm eine Vergütung nach diesen Vorschriften zusteht, verringert sich der Grenzbetrag nach Abs. 2 entsprechend; für jeden fehlenden Kalendertag ist ein Dreißigstel des auf einen Kalendermonat entfallenden jeweiligen Freibetrags abzuziehen. ²Die Dauer des Erholungsurlaubs, Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Bezüge, einer Erkrankung einschließlich Kur, einer Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge, einer Teilnahme an ei-

ner Fortbildungsveranstaltung oder einer Dienstreise sind als Beschäftigungszeit anzusehen.

(4) Der Grenzbetrag nach Abs. 2 erhöht sich um die Hälfte des Betrags nach Abs. 3 für jeden Kalendertag, für den eine Beamtin oder ein Beamter zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung einer verhinderten Beamtin oder eines verhinderten Beamten oder die Verwaltung einer weiteren Stelle oder Hilfsstelle für eine im Vollstreckungsdienst tätige Beamtin oder für einen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten übernimmt.

§ 4

Vollziehungsbeamte der Justiz

(1) Sowohl die planmäßig als auch die hilfswise beschäftigten Beamtinnen und Beamten im Vollstreckungsdienst der Justiz, die im Außendienst verwendet werden, erhalten eine Vergütung in Höhe von 50 % der durch die Beamtin oder den Beamten für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren.

(2) ¹§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. ²An die Stelle der obersten Dienstbehörde treten für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte.

§ 5

Abgeltung von Aufwendungen

(1) ¹Mit der Vergütung sind auch die besonderen, für die Vollziehtätigkeit typischen Aufwendungen abgegolten. ²Typische Aufwendungen sind insbesondere die Aufwendungen bei Nachtdienst.

(2) Die Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Fahrtkosten und sonstigen Mehraufwendungen richtet sich, soweit hierzu nicht besondere Bestimmungen ergangen sind, nach den allgemeinen reisekostenrechtlichen Vorschriften.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 2 am 1. Januar 2016 in Kraft.

München, den 20. Oktober 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2133-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Baukammernverfahrensverordnung

vom 25. September 2015

Auf Grund des Art. 33 des Baukammergesetzes (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308, BayRS 2133-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr:

§ 1

Die Baukammernverfahrensverordnung (BauKa-VV) vom 1. Juni 2007 (GVBl. S. 377, BayRS 2133-1-1-I), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 6. Juni 2012 (GVBl. S. 293) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22, ber. 2007 ABl L 271 S. 18, 2008 ABl L 93 S. 28, 2009 ABl L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. hinsichtlich der Berufsbezeichnungen nach Art. 1 Abs. 1 und 3 BauKaG die in § 4 und hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 2 BauKaG die in § 5 geforderten Angaben und Nachweise oder“.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und die Stadtplanerliste“ angefügt.

- b) In Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „sind immer“ durch die Wörter „und in die Stadtplanerliste (Art. 6 BauKaG) sind“ ersetzt.

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. in Fällen des Art. 6 Abs. 2 BauKaG

- a) ein Nachweis über die in Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BauKaG genannte erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung sowie
- b) Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort einer praktischen Tätigkeit;“.

bb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und dem Satzteil vor Buchst. a werden die Wörter „und des Art. 6 Abs. 3 BauKaG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 6 BauKaG“ angefügt.

dd) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 5 und 6 und erhalten folgende Fassung:

„5. in Fällen des Art. 4 Abs. 7 BauKaG und Art. 6 Abs. 3 BauKaG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 7 BauKaG der Nachweis über die Eintragung in die Architektenliste bzw. die Stadtplanerliste eines anderen Landes;

6. in Fällen des Art. 4 Abs. 8 BauKaG und Art. 6 Abs. 3 BauKaG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 8 BauKaG der Nachweis über die vorangegangene Löschung der Eintragung in die Architektenliste bzw. die Stadtplanerliste eines anderen Landes und Angaben über den Grund der Löschung.“

- d) In Abs. 3 wird die Angabe „ , Nrn. 2 und 3“ durch die Wörter „sowie Nr. 3 und 4“ ersetzt und wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „immer“ gestrichen.
- bb) In Nr. 4 werden die Wörter ‚Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur und Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz)‘ durch das Wort „Ingenieurgesetz“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 4 und 5“ durch die Angabe „Nr. 5 und 6“ ersetzt.
5. § 6 wird aufgehoben.
6. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden die §§ 6 und 7.
7. Der bisherige § 9 wird § 8 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „aus der Ferne und elektronisch so schnell wie möglich“ durch die Wörter „elektronisch umgehend“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
8. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

München, den 25. September 2015

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

7801-2-L

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 15. Oktober 2015

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Die Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 199, BayRS 7801-2-L), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Dezember 2014 (GVBl. S. 593) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(AELFV)“ durch die Angabe „(Ämterverordnung-LM – AELFV)“ ersetzt.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der zweiten Kopfzeile Spalte 5 werden die Spiegelstriche 6 bis 8 wie folgt gefasst:
 - „- Rinderhaltung
 - Rindermast
 - Fleischrinderzucht und Mutterkuhhaltung“.
 - b) In Nr. 2 Spalte 5 Spiegelstrich 1 wird die Angabe „ , Sp. Milchvieh“ gestrichen und Spiegelstrich 2 wie folgt gefasst:
 - „- **Rindermast:**
 - Freistaat Bayern“.
 - c) In Nr. 9 Spalte 5 Spiegelstrich 1 wird die Angabe „ , Sp. Milchvieh“ gestrichen.
 - d) In Nr. 10 Spalte 5 Spiegelstrich 2 wird unter dem Wort „Prüfdienstes:“ das Wort „Altötting“ und unter dem Wort „Miesbach“ die Wörter „Mühldorf a.Inn“ eingefügt.
 - e) In Nr. 12 Spalte 5 wird vor Spiegelstrich 1 folgender Spiegelstrich eingefügt:
 - „- **Ökologischen Landbaus:**
 - Regierungsbezirk Niederbayern“.

- f) In Nr. 16 Spalte 5 Spiegelstrich 1 wird die Angabe „ , Sp. Milchvieh“ gestrichen.
- g) In Nr. 17 Spalte 3 wird die Angabe „LS“ eingefügt.
- h) In Nr. 20 Spalte 5 wird in Spiegelstrich 1 die Angabe „ , Sp. Milchvieh“ gestrichen und Spiegelstrich 2 aufgehoben.
- i) In Nr. 21 Spalte 5 Spiegelstrich 1 wird das Wort „Niederbayern“ durch das Wort „Mittelfranken“ ersetzt.
- j) In Nr. 23 Spalte 5 wird nach Spiegelstrich 1 folgender Spiegelstrich eingefügt:
 - „- **Fleischrinderzucht und Mutterkuhhaltung:**
 - Freistaat Bayern“.
- k) In Nr. 26 Spalte 5 Spiegelstrich 1 wird das Wort „ , Mittelfranken“ gestrichen.
- l) In Nr. 30 Spalte 5 Spiegelstrich 2 wird die Angabe „ , Sp. Milchvieh“ gestrichen.
- m) In Nr. 31 Spalte 3 wird unter der Angabe „LS“ die Angabe „LS Dinkelsbühl“ eingefügt.
- n) In Nr. 33 Spalte 5 Spiegelstrich 1 wird die Angabe „ , Sp. Milchvieh“ gestrichen.
- o) In Nr. 36 Spalte 5 wird nach Spiegelstrich 1 folgender Spiegelstrich eingefügt:
 - „- **Jagd (überregionale Angelegenheiten):**
 - Regierungsbezirk Unterfranken“.
- p) In Nr. 38 Spalte 3 wird die Angabe „LS“ eingefügt.
- q) In Nr. 39 Spalte 5 wird in Spiegelstrich 1 die Angabe „ , Sp. Milchvieh“ gestrichen und Spiegelstrich 2 aufgehoben.
- r) Nr. 40 Spalte 5 Spiegelstrich 6 wird aufgehoben.
- s) In Nr. 42 Spalte 5 wird in Spiegelstrich 2 die Angabe „ , Sp. Milchvieh“ gestrichen und Spiegelstrich 3 aufgehoben.

- t) In Nr. 45 Spalte 5 Spiegelstrich 1 wird die Angabe „ , Sp. Milchvieh“ gestrichen.
3. Anlage 2 wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage** neu gefasst.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

München, den 15. Oktober 2015

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

Anlage
(zu § 1 Nr. 3 der Änderungsverordnung)

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

**Örtliche Zuständigkeit der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
mit einem Fachzentrum Diversifizierung und Strukturentwicklung für die Durchführung des
Förderprogramms LEADER**

Lfd. Nr.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	LEADER 2007-2013: Zuständigkeit für das Gebiet der Lokalen Aktionsgruppen (LAG)	LEADER 2014-2020: Zuständigkeit für das Gebiet der Lokalen Aktionsgruppen (LAG)
1	Ingolstadt	LAG Ammersee LAG Dachau AGIL LAG Altbayerisches Donaumoos LAG Mittlere Isarregion LAG Altmühl-Jura	LAG Altmühl-Donau Altbayerisches Donaumoos LAG Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm Dachau AGIL Amper-Glonn-Ilm-Land Mittlere Isarregion Altmühl-Jura LAG Landkreis Kelheim
2	Rosenheim	LAG Bad Tölz-Wolfratshausen LAG Mangfalltal-Inntal LAG Berchtesgadener Land LAG Chiemgauer Seenplatte LAG Mühldorfer Netz LAG Chiemgauer Alpen	Regionales Entwicklungsforum Berchtesgadener Land Regionalinitiative Mangfalltal-Inntal Regionalinitiative Chiemgauer- Seenplatte Chiemgauer Alpen LEADER Traun-Alz-Salzach Kreientwicklung Miesbacher Land LEADER Aktionsgruppe Bad Tölz- Wolfratshausen LAG Mühldorfer Netz – Leben an Inn, Isen und Rott
3	Regen	LAG Deggendorf LAG Freyung-Grafenau LAG Kelheim LAG Passau-Nord LAG Regen LAG Straubing-Bogen	LAG Landkreis Deggendorf LAG Dingolfing-Landau LAG Landkreis Landshut Regionalinitiative Passauer Land LAG ARBERLAND LAG Landkreis Rottal-Inn

Lfd. Nr.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	LEADER 2007-2013: Zuständigkeit für das Gebiet der Lokalen Aktionsgruppen (LAG)	LEADER 2014-2020: Zuständigkeit für das Gebiet der Lokalen Aktionsgruppen (LAG)
		LAG Xper Regio LAG Donau-Vils-Wolfach	Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen LAG Landkreis Freyung-Grafenau
4	Neumarkt i.d.OPf.	LAG Cham LAG REGINA-Neumarkt LAG Brückenland Bayern/Böhmen LAG InitiAktivkreis Tirschenreuth LAG Regensburger Vorwald und Jura LAG Netzwerkregion Oberpfälzer Seenland LAG Amberg-Sulzbacher Land LAG Kooperationsraum Vierstädtedreieck	Regionalentwicklung Amberg- Sulzbach Aktionskreis Lebens- und Wirtschaftsraum Landkreis Cham InitiAKTIVKreis Tirschenreuth Forum Neustadt Plus; Lebens- und Wirtschaftsraum Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab Regionalentwicklung Landkreis Regensburg Regionalentwicklung im Landkreis Schwandorf LAG REGINA-Neumarkt
5	Münchberg	LAG Kulmbacher Land LAG Kulturerlebnis Fränkische Schweiz LAG Landkreis Hof LAG Region Obermain LAG Landkreis Kronach im Frankenwald LAG Wohlfühlregion Fichtelgebirge LAG Rodachtal im Coburger Land LAG Sechssämerland Innovativ	LAG Landkreis Hof LEADER-Aktionsgruppe Kulturerlebnis Fränkische Schweiz Region Obermain Coburg Stadt und Land aktiv Fichtelgebirge-Innovativ LAG Landkreis Kronach im Frankenwald LAG Kulmbacher Land Bayreuther Land
6	Uffenheim	LAG Region Bamberg LAG Aischgrund LAG Altmühl-Wörnitz LAG Gesundheitsregion Hersbrucker Land LAG ErLebenswelt Roth LAG Südlicher Steigerwald	LAG Nürnberger Land LAG ErLebenswelt Roth LEADER Region Landkreis Fürth LAG Region an der Romantischen Straße LAG Südlicher Steigerwald LAG Aischgrund LAG Region Hesselberg

Lfd. Nr.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	LEADER 2007-2013: Zuständigkeit für das Gebiet der Lokalen Aktionsgruppen (LAG)	LEADER 2014-2020: Zuständigkeit für das Gebiet der Lokalen Aktionsgruppen (LAG)
			Region Bamberg
7	Bad Neustadt a.d.Saale	LAG Bad Kissingen LAG Wein, Wald, Wasser LAG Rhön-Grabfeld LAG Schweinfurter Land LAG Z.I.E.L. Kitzingen LAG Haßberge LAG Main4Eck Miltenberg	LAG LEADER im Landkreis Bad Kissingen LAG Wein, Wald, Wasser Main4Eck Miltenberg LAG Rhön-Grabfeld Schweinfurter Land – Raum für partnerschaftliche Entwicklung Z.I.E.L. Kitzingen LAG Spessart LAG Haßberge
8	Kempten (Allgäu)	LAG Auerbergland-Pfaffenwinkel (AL-P) LAG Kneippland Unterallgäu LAG Ostallgäu LAG Regionalentwicklung Oberallgäu LAG Regionalentwicklung Westallgäu-Bayerischer Bodensee	LAG Kneippland® Unterallgäu bergaufland Ostallgäu Regionalentwicklung Oberallgäu Regionalentwicklung Westallgäu – Bayerischer Bodensee LAG Auerbergland-Pfaffenwinkel Regio Zugspitzregion LAG Ammersee
9	Nördlingen	LAG Wittelsbacher Land LAG Begegnungsland Lech-Wertach LAG Monheimer Alb – AltmühlJura LAG Regionalentwicklung Augsburg Land West (REAL West) LAG Donauvital	Begegnungsland Lech – Wertach LAG Schwäbisches Donautal LAG Monheimer Alb – AltmühlJura Regionalentwicklung Augsburg Land West Wittelsbacher Land Regionalentwicklung Landkreis Neu-Ulm LAG Altmühlfranken

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
